

► Verwaltungsgericht Ansbach

Umzug kein wichtiger Grund für eine Umbettung

| Dem Wunsch eines Angehörigen auf Umbettung der Urne steht der Schutz der Totenruhe entgegen (VG Ansbach 3.8.16, 4 K 882/16, Abruf-Nr. 189032). |

Die Erblasserin ist im Jahr 2010 verstorben; ihre Urne wurde in Ansbach beigesetzt. Die einzige Tochter zog Ende 2015 mit ihrem Ehemann nach Thüringen und beantragte die Umbettung der Urne. Sie begründete dies damit, ihr Recht auf Totenfürsorge (Grabbesuche und -pflege) sei dadurch eingeschränkt, dass sie nun 270 km entfernt wohne.

Das Gericht gab dem Schutz der Totenruhe den Vorrang. Der Grundsatz der Totenruhe ist Ausfluss der durch Art. 1 Abs. 1 GG gewährten unantastbaren Menschenwürde, die über den Tod hinauswirkt. Zwar sei auch das Recht auf Totenfürsorge nach Art. 2 GG verfassungsrechtlich verankert, stehe aber von vornherein unter dem Vorbehalt der Sittengesetze und der verfassungsmäßigen Gesetze, sodass der Schutz der Totenruhe Vorrang habe. Allein aus ganz besonderen Gründen könne das Recht auf Totenfürsorge höher wiegen als der Schutz der Totenruhe. Namentlich dann, wenn der Verstorbene zu seinen Lebzeiten sein ausdrückliches Einverständnis mit der Umbettung erklärt hat. Ein Umzug stellt in der Regel keinen wichtigen Grund für die Umbettung dar. Grabbesuch und die Grabpflege sind dadurch nicht gänzlich ausgeschlossen.

Schutz der
Totenruhe hat
regelmäßig Vorrang

► Erbschaftsteuer

Wann mindern Beratungskosten für Erblasser die Last des Erben?

| Der Erbe ist dazu verpflichtet, ausstehende Steuererklärungen für den Verstorbenen einzureichen und fehlerhafte Steuererklärungen zu berichtigen. Ob entsprechende Steuerberatungskosten die Erbschaftsteuer mindern, hängt davon ab, wer die Steuerberatung in Auftrag gegeben hat. Die Details regelt ein Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder. |

Bundesweit
abgestimmter Erlass
ist veröffentlicht

Es gilt Folgendes (Gleich lautender Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 11.12.15, S 3810, Abruf-Nr. 146205):

- Hat der Erblasser den Steuerberater noch zu Lebzeiten mit der Erstellung von Steuererklärungen über seinen Tod hinaus beauftragt, stellen die Steuerberatungskosten als Erblasserschulden abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG dar.
- Keine Erblasserschulden liegen vor, wenn der Erbe den Steuerberater damit beauftragt, Steuererklärungen zu erstellen oder bereits bestandskräftige Steuerbescheide zu berichtigen.

Erblasser hat
Steuerberater
beauftragt

Erbe hat
Steuerberater
beauftragt

PRAXISHINWEIS | Es hängt vom Umfang der Beauftragung des Erblassers ab, ob Steuerberatungskosten als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig sind. Erben sollten daher den Beratungsvertrag des Erblassers mit dem Steuerberater nicht unmittelbar nach dem Tod kündigen, sondern erst, wenn alle steuerlichen Angelegenheiten des Verstorbenen geklärt sind.